



Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Laborärzte (BDL) zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Bundestags-Drucksache 20/958)

mit Stand vom 10.03.2022

I. ALLGEMEINE BEWERTUNG

Der Berufsverband Deutscher Laborärzte begrüßt, dass die COVID-19-Infektionsschutzmaßnahmen nach dem 19.03.2022 bestmöglich auf die flexible Abwehr lokaler bzw. regionaler Ausbruchsgeschehen und den Schutz vulnerabler Gruppen ausgerichtet werden sollen. Kritisch bewerten wir jedoch insbesondere das beabsichtigte Auslaufenlassen der Coronavirus-Testverordnung in der fünften Infektionswelle. In diesem Kontext wird aus unserer Sicht nicht ausreichend gewürdigt, dass die medizinischen Langzeitfolgen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach wie vor kaum bewertet werden können.

Mit dem Ziel größtmöglicher Akzeptanz für eine grundlegende Revision der Infektionsschutzmaßnahmen SARS-CoV-2 in der Bevölkerung sollte diese in Abhängigkeit von der Entscheidung des Deutschen Bundestages über eine allgemeine oder altersbezogene Corona-Impfpflicht erfolgen. Wir schlagen daher vor, das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die verbundenen Rechtsverordnungen erst nach dem Votum der Legislativorgane zur Impfpflicht anzupassen: Kommt es zu einer allgemeinen oder zumindest altersbezogenen Impfpflicht, dürfte sich diese als die wirksamste Schutzmaßnahme gegen eine Überlastung des Gesundheitssystems erweisen. Mittelbar würde auch der Schutz vulnerabler Gruppen verbessert. Entscheidet sich der Bundestag stattdessen gegen die allgemeine oder altersbezogene Impfpflicht, sollte auch dies zu einer Neubewertung anderer Schutzmaßnahmen führen.

Hinzu kommt, dass die Länder mit der beabsichtigten Änderung des Infektionsschutzgesetzes sehr kurzfristig eigene Infektionsschutz-Regeln aufstellen müssen. Dies wird durch das derzeit sehr dynamische Infektionsgeschehen mit vergleichsweise unsicheren Prognosen zum Verlauf in den kommenden Wochen massiv erschwert.

Daher schlagen wir konkret vor, die geltenden Rechtsgrundlagen (IfSG) um einige Wochen über den Zeitpunkt der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages zur Impfpflicht hinaus zu verlängern. Darüber hinaus sollten zentrale Bestandteile der Coronavirus-Testverordnung nach den Kriterien der Nationalen Testverordnung vom 11.02.2022 bis zum Herbst 2022 fortgeschrieben werden. Lockerungsmaßnahmen aus medizinischen Gründen können erst umgesetzt werden, wenn die derzeitige sehr hohe Positivrate bei den SARS-CoV-2-Infektionstests deutlich absinkt.



II. STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

II.1 § 22a Absatz 1 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (Impfschutz - Impfnachweis)

Insbesondere soweit die betroffenen Personen keinen Anspruch auf einen Infektionstest im PCR-Verfahren haben, sollte Ihnen ein Rechtsanspruch auf den kostenfreien spezifischen Antikörpertest zum Nachweis einer überstandenen Coronavirus-Infektion eingeräumt werden.

II.2 § 28b Infektionsschutzgesetz (bundesweite Schutzmaßnahmen, Verordnungsermächtigung)

Der Berufsverband Deutscher Laborärzte spricht sich für die Verlängerung der Coronavirus-Testverordnung als zentraler bundeseinheitlicher Infektionsschutz-Maßnahme in den Herbst 2022 hinein aus. Nur wenn der über die Krankenbehandlung hinausreichende Testanspruch fortgeführt wird, kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens in der derzeitigen Hochinzidenzphase und darüber hinaus überwacht und eingedämmt werden. Die Rechtsverordnung sollte jedoch unzuverlässige Antigen-Schnelltests nicht mehr zulassen – zugunsten der PCR-Infektionsdiagnostik fachärztlicher Labore als Goldstandard. Zudem sollte die Freitestung von Beschäftigten in Gesundheitsversorgung und Pflege auf der Grundlage fachärztlicher PCR-Tests wieder bundeseinheitlich geregelt werden. Auch die Mutationskontrolle im PCR-Verfahren sollte wieder in die Coronavirus-Testverordnung eingeführt werden. Ziel ist es, einen möglichen erneuten Anstieg von Infektionen mit der Delta-Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 – oder mit neu auftretenden SARS-CoV-2-Virusmutationen, insbesondere auch im Hinblick auf die massive Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine, zeitgenau und regionalspezifisch überwachen zu können.

III. WEITERES

III.1 § 4 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz (Aufgaben des Robert Koch-Institutes)

Der Berufsverband Deutscher Laborärzte kritisiert, dass das Robert Koch-Institut seinen gesetzlichen Aufgaben zur „infektionsepidemiologischen Auswertung“ (§ 4 (2) IfSG) in Bezug auf die Ermittlung der PCR-Infektionstestkapazitäten SARS-CoV-2 der fachärztlichen Labore in Deutschland nur unzureichend nachkommt. Bis zum heutigen Tag ist es dem RKI nicht gelungen, die vorhandenen Testkapazitäten verlässlich zu ermitteln. Es muss zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe – auch mit Blick auf künftige epidemiologische Gefahren – dringend ertüchtigt werden.

III.2 § 24 Infektionsschutzgesetz (Feststellung und Heilbehandlung übertragbarer Krankheiten)

Der Berufsverband Deutscher Laborärzte bittet den Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt eine Rücknahme der Änderung des § 24 IfSG vom 19.11.2020 (Anwendung von In-vitro-Diagnostika für patientennahe Schnelltests durch medizinische Laien bei Testung auf SARS-CoV-2) erfolgen kann. Mit der Revision in § 24 IfSG würden auch diese Infektionstests wieder durchgehend ärztlich auf Basis einer ärztlichen Indikationsstellung durchgeführt.



BDL e.V.
Berufsverband Deutscher Laborärzte

III.3 Absicherung von PCR-Infektionstestkapazitäten der medizinischen Labore

Den Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages und das Bundesministerium für Gesundheit laden wir zu einem Dialog über die Frage ein, wie die vorhandenen PCR-Infektionstestkapazitäten der deutschen medizinischen Labore zur Eindämmung künftiger epidemiologischer Gefahren dauerhaft gesichert werden können.

Berlin, 10. März 2022

Berufsverband Deutscher Laborärzte (BDL)

Platz vor dem Neuen Tor 2 | D-10115 Berlin

Telefon: (030) 239 374 43 | E-Mail: buero-berlin@bdlev.de
www.bdlev.de